



II-3279 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

GZ 10 072/846-1.13/91

5. September 1991

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

1444 IAB

Parlament

1991-09-06

1017 Wien

zu 1389 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 8. Juli 1991 unter der Nr. 1389/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Durchführung von Schiedsgerichtsverfahren im Auftrag des Bundesministeriums gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Seit wann werden von Ihrem Ministerium Schiedsgerichtsverfahren in Auftrag gegeben?
2. Aufgrund welcher rechtlichen Regelung werden diese Verfahren abgewickelt?
3. Existiert gegen den Spruch des Schiedsgerichtes die Möglichkeit eines Rechtseinspruches?
4. Wieviele Schiedsgerichtsverfahren wurden im Bereich des Ministeriums in den Jahren 1980 bis 1991, aufgegliedert nach Jahren, in Auftrag gegeben?
5. Zu welcher konkreten Thematik wurden die einzelnen Schiedsgerichtsverfahren im Bereich Ihres Ministeriums in Auftrag gegeben?
6. Mit welchen Mitgliedern wurde das jeweilige Schiedsgericht von Ihrer Seite bzw. von der Gegenseite besetzt und welcher Obmann des Schiedsgerichts wurde in jedem Fall gewählt?
7. Welche Summe wurde an die einzelnen Mitglieder des jeweiligen Schiedsgerichtsverfahrens ausbezahlt?
8. Wie lautete in jedem einzelnen Fall das Urteil?
9. Wie häufig und in welchen konkreten Fällen wurden als Urteilsbegründung überraschende geologische Probleme und Situationsveränderungen oder Veränderungen der Bodenverhältnisse angegeben?
10. Welche Gesamtsummen wurden im Bereich Ihres Ministeriums seit 1980 für die Durchführung von derartigen Schiedsverfahren aufgewendet?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend möchte ich festhalten, daß das im Zusammenhang mit der Errichtung des Munitionslagers Hieflau durchgeföhrte Schiedsgerichtsverfahren

- 2 -

bereits zweimal Gegenstand von Anfragen an den Bundesminister für Landesverteidigung war. Ich verweise daher auf die diesbezüglichen Anfragebeantwortungen (2473/AB zu 2494/J vom 5. September 1988 und 1280/AB zu 1241/J vom 9. August 1991).

Weitere Schiedsgerichtsverfahren zur Klärung von Rechtsstreitigkeiten wurden im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung nicht durchgeführt.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1, 4 und 5:

Nach ausdrücklicher Befürwortung durch die Finanzprokuratur wurde das einige Schiedsgericht im Jahre 1988 eingerichtet. Im übrigen verweise ich auf die in der Einleitung genannten Anfragebeantwortungen.

Zu 2 und 3:

Schiedsrichterliche Verfahren werden auf der Grundlage der §§ 577 ff ZPO durchgeführt. Die Voraussetzungen einer Aufhebung des Schiedsspruches sind im § 595 leg.cit. geregelt.

Zu 6:

Nach den mir vorliegenden Aktenunterlagen erfolgte die Nominierung des Ressortvertreters (Dipl.Ing. Dr.techn. Heinz Talirz) bzw. des Obmannes (Dr. Fritz Honsak) für das eingangs erwähnte Schiedsgericht nicht über Vorschlag des damaligen Bundesministers, sondern auf Beamtenebene im Einvernehmen mit der Finanzprokuratur. Vertreter der ARGE Hieflau war Prof. Dipl.Ing. Dr.techn. Wilhelm Reismann.

Zu 7 und 10:

Die Summe des an die Mitglieder ausbezahlten Honorars ist mit den Gesamtkosten der Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens ident. Im Hinblick auf das verfassungsgesetzliche Grundrecht auf Datenschutz bin ich nicht berechtigt, das Honorar, welches die drei Schiedsrichter bezogen haben, bekanntzugeben.

Zu 8:

Hinsichtlich dieser Frage verweise ich auf die Ausführungen zur Frage 9 in meiner kürzlich erfolgten Anfragebeantwortung 1280/AB zu 1241/J.

- 3 -

Zu 9:

Im Hinblick auf die Wahrung schutzwürdiger Interessen der in der ARGE Hieflau seinerzeit zusammengeschlossenen Baufirmen wäre eine Veröffentlichung des Schiedsspruches bzw. dessen Begründung nur mit deren Zustimmung zulässig. Ich sehe mich daher außerstande, diese Frage zu beantworten.

